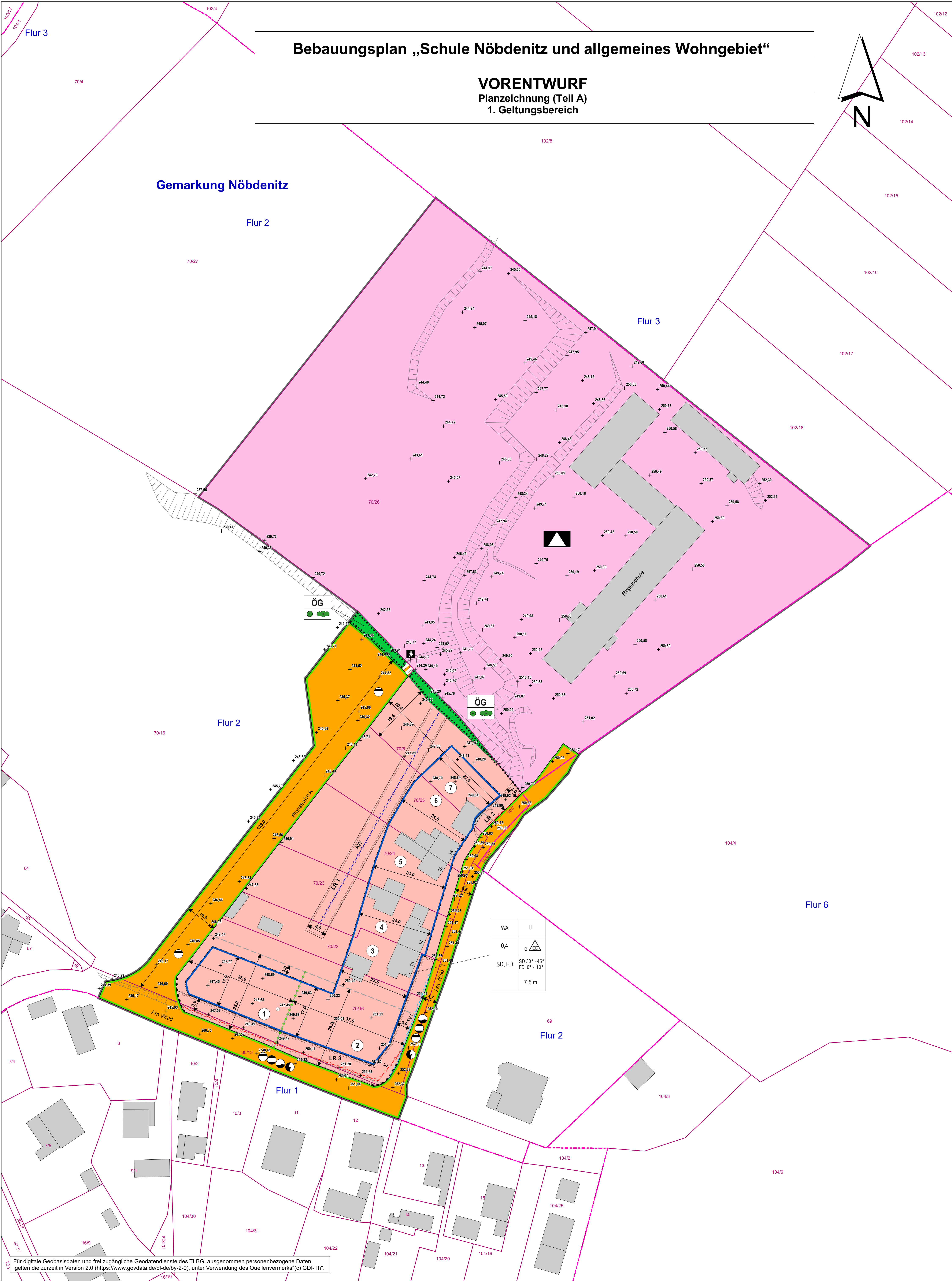




Planzeichenerklärung
1. Zeichnerische Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der PlanV)
Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 – 21a BauNVO)

Nutzungsschablone		
Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse	z.B. 0,4 z.B. SD, FD z.B. II
Grundflächenzahl	Bauweise	z.B. o z.B. 30°-45°
Dachform	Dachneigung	z.B. 10° Traufhöhe
	Traufhöhe	z.B. 7,5

...247,56 unterer festgesetzter Höhenbezugspunkt 1 für die Höhe der baulichen Anlagen

Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Offene Bauweise
 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Baugrenze

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Fläche für den Gemeinbedarf
 Zweckbestimmung: Schule

Verkehrflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Verkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung
 Zweckbestimmung: Fußgängerbereich

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Geländesenke

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB)
 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 Leitungsrecht mit laufender Nummer
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (Baugebiete)
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (unterer Höhenbezugspunkt)

Sonstige Planzeichen

LR
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (Baugebiete)
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (unterer Höhenbezugspunkt)

Nachrichtliche Übernahme
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Bestand Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen unterirdisch mit Zweckbestimmung
 E – Energie
 TW – Trinkwasser
 AW – Abwasser

Planzeichen zur Information

Anbindepunkt Abwasser
 Anbindepunkt Trinkwasser
 Anbindepunkt Elektrizität
 Anbindepunkt Gas

2. Hinweis zur Planunterlage

Flurgrenze
 Flurstücksgrenze
 Flurstücksnummer
 Gebäude (ALK)
 Bemaßung in Metern
 Vorschlag Parzellierung der Grundstücke
 1 Baufeldnummer fortlaufen
 247,45 Eingemessener Höhenbezugspunkt
 Böschung

Textliche Festsetzungen (Teil B)
Planungsrechtliche Festsetzungen
1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)
1.1.1 Allgemeines Wohngebiet WA für die festgesetzte Wohngebietsfläche WA entsprechende Planentwurf
1.1.2 Zulässig ist i.S. § 4 Abs. 2 BauNVO
- Wohngebäude
- nicht störende Handwerksbetriebe.
1.1.3 Folgende Nutzungen i.S. § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO werden ausgeschlossen:
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
1.1.4 Zulässig ist i.S. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die ausnahmsweise zulässige Nutzung sonstige nicht störende Gewerbebetriebe i.S. § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3 - 5 BauNVO:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen.
1.1.6 Zulässig sind Räume für freie Berufe gemäß § 13 BauNVO.

1.2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 - § 21a BauNVO)
1.2.1 Grundflächenzahl (GRZ) im Sinne § 19 BauNVO für das festgesetzte allgemeine Wohngebiet (WA) entsprechende Planentwurf in der Nutzungsschablone.
1.2.2 Die Zahl der Vollgeschosse i.S. § 20 Abs. 1 BauNVO für das festgesetzte allgemeine Wohngebiet (WA) entsprechend Planentwurf in der Nutzungsschablone.
1.2.3 Höhe der baulichen Anlage i.S. § 20 Abs. 1 BauNVO
(§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)
Als unterer Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlage gilt für das Baufeld 1 der zeichnerisch festgesetzte Bezugspunkt.
Als unterer Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlage gilt für die Baufelder 2 bis 7 die Höhe der öffentlichen Verkehrsfläche (Waldstraße) im Schnittpunkt der Straßenmitellinie mit der Mittelachse des Gebäudes.
Als oberster Bezugspunkt gilt die in der Nutzungsschablone festgesetzte Traufhöhe (TH) als oberster Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Die zulässige maximale Traufhöhe beträgt 7,50 m. Für den Bau von Flachdächern gilt als oberster Bezugspunkt der Traufhöhe die oberste Außenwandbegrenzung. Bei begehrenden Flächen mit geschlossener Umwehrung ist die oberste Außenwandbegrenzung die Oberkante der Umwehrung. Bei offener Umwehrung ist die Oberkante des Flachdaches die oberste Außenwandbegrenzung. Bei kiesgeschützten Flachdächern tritt für die oberen Außenwandbegrenzung anstelle des eigentlichen Flachdaches die Oberkante der Altk. Garagen und Nebenanlagen sind in eingeschossiger Bauweise mit einer maximalen Traufhöhe von 3,0 m z u errichten.
1.3 Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
1.3.1 In dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet sind Einzel- und Doppelhäuser innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche i.S. § 22 Abs. 2 BauNVO in offener Bauweise entsprechend Planentwurf in der Nutzungsschablone zulässig.
1.4 Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
1.4.1 Baugrenze gemäß § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO entsprechend Planentwurf.
1.5 Garagen, erdenerdige Stellplätze und Carports
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO und § 23 Abs. 5 BauNVO)
1.5.1 Garagen, Carports und erdenerdige Stellplätze sind i.S. § 12 Abs. 6 BauNVO für das festgesetzte allgemeine Wohngebiet (WA) nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
1.6 Flächen für Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
1.6.1 Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule ist eine außerschulische Nutzung der Schulgebäude einschließlich Schulsportanlage zu sonstigen Bildungs-, sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken zulässig.

1.7 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
1.7.1 Das Leitungsrecht LR 1 (Abwasser) wird zugunsten der Gemeinwerke Oberes Sportental und deren Rechtsnachfolger in einer Breite von 4,0 m festgesetzt.
1.7.2 Das Leitungsrecht LR 3 (Niederspannungskabel) wird zugunsten der MITNETZ Strom und deren Rechtsnachfolger in einer Breite von 3,0 m festgesetzt.
1.7.3 Das Leitungsrecht LR 3 (Niederspannungskabel und Trinkwasser) wird zugunsten der MITNETZ Strom und der Gemeinwerke Oberes Sportental und deren Rechtsnachfolger in einer Breite von 3,0 m festgesetzt.

1.8 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a, 25 b und Abs. 1a BauGB)
Ist in Bearbeitung
1.9 Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen zu der Eingriffsfäche
(§ 9 (1 a) BauGB)
Ist in Bearbeitung

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 55 ThürBO)

2.1 Dachausbildung
Zulässige Dachformen für das allgemeine Wohngebiet (WA) sind Satteldach und Flachdach entsprechend Nutzungsschablone. Bei einer Grenzbebauung von Garagen (Doppelgaragen) ist eine einheitliche Gestaltung der Dachform vorzunehmen.
2.2 Dachneigung
Dachneigung für das allgemeine Wohngebiet (WA) entsprechend Eintrag in der Nutzungsschablone. Dächer von Doppelgaragen (Grenzbebauung) sind mit gleicher Dachneigung zu errichten. Solaranlagen sind der Dachneigung anzupassen.
2.3 Dachflächen
Dächer mit stark reflektierenden Oberflächen sind nicht zulässig. Bei Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung sind die Oberflächen und die zugehörigen Bauteile in dunkler-matter Farbe vorzunehmen.
2.4 Einfriedungen
Als zulässige Höhe für die Grundstückseinfriedung gilt für Zäune und Hecken eine maximale Höhe von 1,80 m. Bei der Errichtung von Zäunen ist eine Bodfreiheit von mindestens 10 cm erforderlich.
2.5 Garagen
Bei Grenzbebauung von zwei Garagen sind diese als Doppelgarage einheitlich i.S. § 88 Abs. 1 ThürBO zu gestalten.

Hinweise:
Artenschutzrechtlichen Belangen
IVASB Vermeidungsmaßnahmen des speziellen Artenschutzes:
Rückung und Baufeldneigung sind nur innerhalb gesetzlich vorgeschriebener Fallrisiken durchzuführen. Zur Vermeidung des Eintretens der Zugriffsverbotse des § 44 BNatSchG sind bei der Rückung und Baufeldneigung Ausschlusszeiten zu beachten. Sämtliche Gehölzentrümmern müssen zum Schutz der Vögel und Fledermäuse gemäß § 39 Abs. 58 BNatSchG außerhalb des Zeitraumes von 1.03. bis 30.09. erfolgen. Damit wird auch den Festlegungen zum allgemeinen Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen entsprochen.
Ordnung
ZV Schutzmaßnahmen und Brett-Ummantelungen an Gehölzen und Bäumen während der Bauzeit:
Im Bereich der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung Fußweg nördlich des Wendehammers sind die angrenzenden Gehölzbestände während der Bauzeit vor Beeinträchtigungen und mechanischen Verletzungen zu schützen. Dazu ist vor Baubeginn an den Gehölzbeständen bedingt der technologisch bedingten Baugrenzen ein 2 m hoher und insgesamt ca. 50 m langer Schutzzzaun gemäß DIN 18520 aufzustellen. An der Straße „Am Wald“ sind vorhandene Einzelbäume während der Bauzeit vor mechanischen Beeinträchtigungen durch Brettummantelungen (gemäß DIN 18520 und RAS LP 4) zu schützen.
ZV Umweltbauleitung
Bei Realisierung von Bauvorhaben kann es zu gravierenden Beeinträchtigungen der Umwelt kommen. Daher wird für den Zeitraum der Realisierung der Festsetzungen des B-Planes eine Umweltbauleitung festgelegt. Aufgabe der UBB ist die Beratung des Vorhabenträgers bei der Überwachung der im Genehmigungsbescheid festgelegten Auflagen des Natur-, Arten- und Biotopschutzes. U.a. erfolgt eine Einweisung der Bauleitung in die Umweltbelange und eine Abgrenzung schutzwürdiger Bereiche, in die nicht eingegriffen werden darf.
Wesentlicher Bestandteil der Maßnahme ist die bodenkundliche Bauleitung zur Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Anforderungen des § 7 BBodSchG (Vorsorgepflicht) sowie des § 2 Abs. 1 ThürBodSchG (Mittelungs- und Auskunftspflichten), der DIN 18639, der DIN 19731, der DIN 18915 und der DIN 18320. Die detaillierten Inhalte der Bauleitung sind in der Ausführungsplanung zu präzisieren.
Bodenschutz
Das Auffragen und Einbringen auf oder in den Boden hat grundsätzlich unter Beachtung der §§ 1 und 4 Abs. 1 und 2 sowie §§ 6 und 7 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altstätten (Bundesbodenschutzgesetz) zu erfolgen. Sollen im Rahmen der Baumaßnahmen bei Eingriffen in den Boden organisch auffällige Bereiche angetroffen werden, ist die untere Bodenschicht des Landesamtes Altenburger Land als zuständige Behörde unverzüglich zu informieren. Bei Auftreten einer Havarie ist ebenso zu verfahren. Es wird auf die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG hingewiesen.
Erdäufschüsse (Bohrungen, Grundwasseressmessungen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (bwhr@mwk.thueringen.de) gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen.
Die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirma oder durch das bauaufsichtliche Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen ist nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen.
Entsorgung des Erdaushubs
Das Auffragen und Einbringen auf oder in den Boden hat grundsätzlich unter Beachtung der §§ 1 und 4 Abs. 1 und 2 sowie §§ 6 und 7 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altstätten (Bundesbodenschutzgesetz) zu erfolgen. Sollen im Rahmen der Baumaßnahmen bei Eingriffen in den Boden organisch auffällige Bereiche angetroffen werden, ist die untere Bodenschicht des Landesamtes Altenburger Land als zuständige Behörde unverzüglich zu informieren. Bei Auftreten einer Havarie ist ebenso zu verfahren. Es wird auf die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG hingewiesen.
Unbelasteter Erdaushub
Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermischung oder Verweigerung zu schützen (§ 232 BauGB). Er ist fachgerecht zu sichern und bis zum Wiedereinbau zu lagern.
Altstätten, Munitionslagerreste
Beim Auffinden und Feststellen von Altstätten, organologischen Verunreinigungen usw. im Rahmen der Erschließungs- und Baubearbeiten ist die Baustelle sofort einzustellen und entsprechend der Gefahr abzusichern. Werden bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen oder Altanlagen angetroffen oder ergeben sich anderweitig Anhaltspunkte für Schadstoffentwürfe in dem Untergrund, ist die untere Bodenschicht des Landesamtes Altenburger Land als zuständige Behörde davon in Kenntnis zu setzen. Die weitere Vorgehensweise ist abzuclarminnen.
Sicherungsmaßnahmen von Grenz- und Vermessungsmarkern
Nach § 25 Abs. 2 Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) hat der Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die Grenzzeichen und Vermessungsmarken zu schonen und soweit diese nicht untermisch angebracht sind, erkennbar zu halten. Ungerechtfertigte diebezuegliehe Eingriffe können eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 33 Abs. 3 ThürVermGeoG darstellen. Die vorhandene und künftig verbleibende Grenzmarkierungen sind mit geeigneten Maßnahmen zu sichern (z.B. ständige Katastervermessung).
Ist eine Gefährdung von Vermessungsmarken unabdingbar, so ist dies laut § 25 Abs. 3 ThürVermGeoG, der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde mit-zuteilen.
Geologiedatengesetz (GeoDGD)
Geologische Untersuchungen - Erdäufschüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoDGD) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u.ä.) gemäß § 9 GeoDGD spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen anzuzeigen und durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzulegen elektronisch zu übergeben.
In der Fachplanung (Leistungsverzeichnis) ist darauf hinzuweisen.
Nachbarschaftsrecht
Bei Anlagen der Befestigung sind die §§ 44 und 45 des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes (ThürNRG) zu beachten.
Erneuerbare Energien
Auf die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) und die auf Grundlage des Energieeinsparungsgesetzes erlassene Energieeinsparverordnung (EnEV) wird hingewiesen.
Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Bauantragstellung gültigen Fassungen. Die Zulässigkeit von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien innerhalb des Plangebietes zur Berücksichtigung des EEWärmeG und der EnEV ergibt sich aus § 14 Bauordnungsgesetz (BauNVO).
Behinderte und allen Menschen
Die Grundsätze zur baulichen Gestaltung für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich gemäß DIN 18024 Teil I und II sind zu beachten.
DIN-Normen und Regelwerke
Die der Planung zugrunde liegenden DIN-Normen und Regelwerke können bei der Stadtverwaltung Schmölln, Markt 1, 04626 Schmölln während der Dienststunden eingesehen werden.
Hinweise zum Immissionsschutz
Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Bauärm - Geräuschimmission - (AVV Bauärm vom 19. August 1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr.
Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Sportental“
Mit Inkrafttreten des Landschaftsschutzgesetzes (Landschaftsschutzgesetz) i.S. ThürNatG § 36 Abs. 9 ThürNatG i.V.m. mit § 36 Abs. 8 ThürNatG, diejenigen Flächen, welche sich im Bereich von 70 m zu den Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 1 BauGB) befinden (Umkreis), nicht mehr Bestandteil des LSG sind. Für die Fläche, welche über den 70 m - Bereich hinausgehen, gelten weiterhin die landschaftsschutzrechtlichen Vorgaben i.S. § 36 (Abs. 4 und Abs. 5) ThürNatG. Konkrete Einzelmaßnahmen in diesem Bereich unterliegen einer landschaftsschutzrechtlichen Betrachtung und sind der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Altenburger Land zur Genehmigung einzureichen.
Gemeinbedarfsfäche mit der Zweckbestimmung Schule
Die Ermittlung der Eingriffsbilanzierung und Festlegung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt für die ausgewiesene Gemeinbedarfsfäche mit der Zweckbestimmung Schule im Baugenehmigungsverfahren i.S. § 59 ThürBO i.V.m. §§ 60, 61, 75 und 76 ThürBO als Einzelvorhabenbetrachtung. Sie ist der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Altenburger Land vorhabenbezogen zur Genehmigung einzureichen.

Planungs- und verfahrensrechtliche Grundlagen
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
Planungsverordnung (PlanV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991S. 58), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694).
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 1998 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
Bundes-Bodenschutz- und Altstättenverordnung (BBodSchV) in der Fassung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020.
Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung 13. März 2014 (GVBl. S. 8549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2022 (GVBl. S. 321)

Vermessungsgrundlage
Vermessungsbüro Gabler GmbH, Wehrstraße 5, 04626 Schmölln
Lage- und Höhenplan mit Liegenschaftsdarstellung vom 06.12.2022
Höhensystem: DHHN2016

Verfahrensvermerke
1. Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan „Schule Nöbdenitz und allgemeines Wohngebiet“, bestehend aus Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen vom wurden am vom Stadtrat der Stadt Schmölln als Satzung beschlossen. (Beschluss Nr.)
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss Nr. vom Stadtrat gebilligt.
Schmölln, den Bürgermeister Schrader Siegel

2. Genehmigung
Die Genehmigung des Bebauungsplans „Schule Nöbdenitz und allgemeines Wohngebiet“ wurde mit Beschluss des Landratsamtes Altenburger Land am AZ erteilt.
Schmölln, den Bürgermeister Schrader Siegel

3. Ausfertigung
Die Satzung des Bebauungsplans „Schule Nöbdenitz und allgemeines Wohngebiet“, bestehend aus Planzeichnung vom mit textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausfertigt.
Schmölln, den Bürgermeister Schrader Siegel

4. Bekanntmachung
Die Anzeige der Satzung des Bebauungsplans „Schule Nöbdenitz und allgemeines Wohngebiet“ sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtsblatt Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Schmölln, den Bürgermeister Schrader Siegel

Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA)

Stadt Schmölln
Bebauungsplan
„Schule Nöbdenitz und allgemeines Wohngebiet“

VORENTWURF

Arbeitsstand:
03/2023

Dipl.-Ing. (FH) Herr Andreas Golde
Bauabteilung - Geodatenmanagement
Vermessung
07054 Gera
Telefon: 015203231091
E-Mail: golde.andreas@gmail.com

MASSSTAB: 1:500